

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 16		Kosten und Auslagen		
(1)		Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.	¹ Das Schiedsgerichtsverfahren ist für die Verfahrensbeteiligten kostenfrei. ² Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens oder anfallende Kosten für eine Vertretung. ³ Kosten, die im Zuge eines Verfahrens dem Gericht anfallen (Portokosten, Büromaterial usw.), sind von der Gliederung zu tragen.	¹ Das Schiedsgerichtsverfahren ist für die Verfahrensbeteiligten kostenfrei. ² Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens oder anfallende Kosten für eine Vertretung. ³ Kosten, die im Zuge eines Verfahrens anfallen (Portokosten, Büromaterial usw.), sind von der Gliederung zu tragen.
(2)		Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.	¹ Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. ² Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten zu mündlichen Verhandlungen, trägt der jeweilige Gebietsverband. ³ Reisekosten zu Parteitag zum Ende einer Amtszeit zwecks Berichterstattung oder wenn es vom Gebietsvorstand erbeten wird, sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts oder einem vom Gericht bestimmten Richter zu erstatten. ⁴ Beim Bundesschiedsgericht sind entsprechende Kosten beim Bundesvorstand einzureichen, beim Föderalen Schiedsgericht beim einladenden Gebietsverband. ⁵ Außerordentliche Kosten eines Richters des Föderalen Gerichts werden vom entsendenden Landesverband getragen.	¹ Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. ² Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten zu mündlichen Verhandlungen, trägt der jeweilige Gebietsverband. ³ Reisekosten zu Parteitag zum Ende einer Amtszeit zwecks Berichterstattung oder wenn es vom Gebietsvorstand erbeten wurde, ist dem Vorsitzendes des jeweiligen Schiedsgerichts vorbehalten oder einem vom Gericht bestimmten Richter. ⁴ Beim Bundesschiedsgericht sind entsprechende Kosten beim Bundesvorstand einzureichen, beim Föderalen Schiedsgericht beim einladenden Gebietsverband. ⁵ Außerordentliche Kosten eines Richters des Föderalen Gerichts werden vom entsendenden Landesverband getragen.